

Verpflichtung auf das Steuergeheimnis

Frau/Herr _____
Beschäftigungsstelle _____
tätig als _____
wird von _____
(Amtsbezeichnung, Name)

über Inhalt und Umfang des Steuergeheimnisses belehrt.

Belehrung:

Alle Amtsträger der Kirche sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet, d. h. sie haben über dienstliche Angelegenheiten, über Angelegenheiten mit dienstlichem Bezug oder bei Gelegenheit erlangter Kenntnis über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Diejenigen Amtsträger, die mit der Bearbeitung von Steuersachen befasst sind oder von Steuersachen Kenntnis erlangen, sind daneben zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet.

Amtsträger i. S. v. § 7 der Abgabenordnung (AO) sind alle Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestellte Personen/Bedienstete, mithin auch Angestellte und ehrenamtlich Tätige im kirchlichen Dienst.

Das Steuergeheimnis ist Ausdruck eines ausgeprägten Vertrauensverhältnisses zwischen der/dem Steuerpflichtigen und der steuerberechtigten Körperschaft (hier: Kirche) und genießt einen besonderen mit Strafandrohung bewährten Schutz gegen unbefugte Offenbarung. Daraus folgt für den Umfang des Steuergeheimnisses, dass auch in der Behörde selbst über die Kenntnisse aus den Steuervorgängen mit niemandem gesprochen werden darf und die Steuerakten und steuerlichen Vorgänge so verwahrt werden müssen, dass sie für niemanden zugänglich sind. Ausgenommen sind diejenigen Mitarbeitenden, die nach dem Dienstauftrag mit der Erledigung des Steuerfalles oder der Verwahrung der Vorgänge betraut sind.

Unter den Schutz des Steuergeheimnisses fallen nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse der/des Steuerpflichtigen, die sich aus den staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Unterlagen ergeben.

Die Pflicht zur Wahrung des Amts- und Steuergeheimnisses besteht auch nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Neben dienstrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Kündigung und Disziplinarmaßnahmen, kann die Verletzung des Steuergeheimnisses mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Rechtsgrundlage:

Die vorstehend genannten Pflichten ergeben sich aus den arbeits-/dienstvertraglichen, den kirchengesetzlichen Normen, insbesondere § 33 Abs. 1 der Kirchensteuerordnung, sowie aus der gemäß § 36 Kirchensteuerordnung für bei der Verwaltung der Kirchensteuern für anwendbar erklärten Abgabenordnung (§§ 7, 30 AO) und aus § 355 Strafgesetzbuch.

Erklärung:

Die vorstehende Belehrung und Rechtsgrundlage habe ich gelesen und verstanden. Ich habe sie mit der/dem Belehrenden erörtert/nicht erörtert^{*)}, da ich sie ohne weiteres verstanden habe. Ich verpflichte mich, die genannten Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Diese Erklärung ist Bestandteil meines Arbeitsvertrages und wird zur Personalakte genommen.

Ort, Datum

(Mitarbeiter/in)

(Verpflichtende/r)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen